



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 28.01.2015 Nr.: 314

Wahlordnung der Studierendenschaft
der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. 06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 28.01.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

**WAHLORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER HOCHSCHULE RHEINMAIN**

Wahlordnung der Studierendenschaft

**Das 44. Studierendenparlament
der Hochschule RheinMain hat am 27.01.2015
folgende Wahlordnung beschlossen:**

Inhalt

Teil 1: Wahlen zum Studierendenparlament	3
§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlamentes	3
§ 2 Grundsätze der Wahl	3
§ 3 Aktives und passives Wahlrecht	3
§ 4 Wahlorgane	3
§ 5 Wahlausschuss der Studierendenschaft	4
§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses des Studierendenparlamentes	4
§ 7 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses	4
§ 8 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung	4
§ 9 Wahlvorschläge	5
§ 10 Prüfung der Vorschlagslisten	5
§ 11 Stimmzettel	6
§ 12 Ersatz von Wahlunterlagen	6
§ 13 Ausübung des Wahlrechts	6
§ 14 Briefwahl	6
§ 15 Durchführung der Urnenwahl	7
§ 16 Behandlung der Wahlbriefe	7
§ 17 Auszählung der Urnenwahlstimmen	8
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses	8
§ 19 Nachrücken	8
§ 20 Wahlniederschrift	8
§ 21 Wahlprüfungsverfahren	9
Teil 2: Wahlen der Fachschaftsräte	9
§ 22 Wahlvorstand	9
Teil 3: Schlussbestimmungen	10
§ 23 Übergangsregelung	10
§ 24 In-Kraft-Treten	10

Teil1: Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlamentes

- (1) In das Studierendenparlament werden 15 Mitglieder gewählt. Bei konsekutiv 3-maligen unentschuldigtem Fehlen bei einer Studierendenparlamentssitzung entfällt die Mitgliedschaft fristlos und endgültig.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. April und endet mit Ablauf des Monats März im darauf folgenden Jahr.
- (3) Bei außerordentlichen Parlamentswahlen beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist und endet mit Ablauf des nächsten Wintersemesters.
- (4) Die Amtszeit eines Studierendenparlaments-Mitgliedes endet vorzeitig durch:
 - a. Exmatrikulation,
 - b. Amtsverzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. außerordentliche Neuwahlen.

§ 2 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die ordentlichen Wahlen zum Studierendenparlament sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchzuführen. Sie finden während der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Wahlhandlungen sollen spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Wahlen sind an zwei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Es muss je Campus mit Studienbetrieb mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden, welches an diesen zwei Tagen täglich mindestens vier Stunden geöffnet sein soll. Auf einem Campus ohne Studienbetrieb können die Öffnungszeiten der Wahllokale abweichen.
- (4) Außerordentliche Studierendenparlamentswahlen sind durchzuführen:
 - a) auf Beschluss des Studierendenparlamentes, der einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder bedarf,
 - b) wenn dem Studierendenparlament weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder angehören.Bei außerordentlichen Studierendenparlamentswahlen legt der Ältestenrat unverzüglich einen neuen Wahltermin fest.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jeder an der Hochschule RheinMain immatrikulierte Studierende. Das Wahlrecht der Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahlen stattfinden, ruht.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierende der Hochschule RheinMain.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgan ist der Wahlausschuss des Studierendenparlamentes.
- (2) Das Wahlorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Hilfspersonen heranziehen

(Wahlhelferinnen u. Wahlhelfer).

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Personen, die sich zur Wahl stellen, dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.

§ 5 Wahlausschuss der Studierendenschaft

- (1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss des Studierendenparlamentes besteht aus drei Mitgliedern, die vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Das Studierendenparlament kann bis zu drei Nachrücker wählen. Die Reihenfolge der Nachrücker ist festzulegen (1. Nachrücker, 2. Nachrücker, ...).
- (3) Der Wahlausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die entsprechende Nachrückerin oder der entsprechende Nachrücker nach.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (6) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber scheidern mit Kandidatur als Mitglied oder nachrückendes Mitglied des Wahlausschusses aus.
- (7) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung. Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzung sowie die gefassten Beschlüsse sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses des Studierendenparlamentes

Der Wahlausschuss der Studierendenschaft ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er stimmt seine Entscheidungen mit den anderen Wahlvorständen und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Hochschule RheinMain ab.

§ 7 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderlich sind, im Falle der Verhinderung des Wahlausschusses an dessen Stelle zu treffen. Sie oder er hat den Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlausschuss entscheidet endgültig.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein.

§ 8 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

- (1) Sein Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragungen werden auf Grund der Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Hochschule RheinMain erstellt.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vier Wochen vor dem Wahltermin erstellt. Das Recht des Wahlvorstands, das Wählerverzeichnis bei Unrichtigkeit bis zum Schluss der Wahl zu

korrigieren, bleibt unberührt.

- (4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin an mindestens drei Tagen, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden, während der allgemeinen Dienststunden offen gelegt und sodann geschlossen. Jeder Studierende ist zur Einsicht berechtigt. Das Wählerverzeichnis wird in der Zentralverwaltung und in den Sekretariaten der Fachbereiche ausgelegt.
- (5) Gegen die Nichteintragung oder Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis können diese innerhalb von drei Werktagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlausschuss des Studierendenparlamentes oder bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter der Hochschule RheinMain erheben. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend korrigiert.
- (6) Gegen die Eintragung einer angeblich nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten oder jeder Wahlberechtigten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlausschuss des Studierendenparlamentes oder bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter der Hochschule RheinMain erhoben werden. Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden.
- (7) Beschließt der Wahlausschuss des Studentenparlamentes die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Sie oder er kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschlussfassung des Wahlausschusses Widerspruch beim Wahlausschuss erheben. Abs. 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (8) Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Die Wahlbenachrichtigung erfolgt mit elektronischer Post bei den Studierenden an die Hochschul-E-Mail; ein Zugang ist dann mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule RheinMain erfolgt.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidatur ist innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist einreichen beim Wahlausschuss oder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Hochschule RheinMain schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname, Matrikel-Nr., Studiengang, Einverständniserklärung (Unterschrift)
Wünschenswert wäre, dass jede Kandidatin oder jeder Kandidaten beim AStA zur Zwecke der Wahlwerbung ein Lichtbild und eine sachliche Selbstdarstellung einreicht.
- (2) Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Kandidaturen zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 10 Prüfung der Vorschlagslisten

- (1) Der Wahlausschuss vermerkt auf jedem Wahlvorschlag das Datum des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Kandidatur. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder dieser Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlausschuss benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages unter kurzer Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betreffende innerhalb von zwei nicht vorlesungsfreien Werktagen nach der Bekanntmachung schriftlich Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Ältestenrat; die Entscheidung ist unanfechtbar.

- (3) Wenn kein oder nicht genügend Wahlvorschläge zur Besetzung aller 15 Plätze eingereicht oder zugelassen wurden, kann der Wahlvorstand eine einmalige Nachfrist setzen. Die muss zuvor mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (Kanzlerin oder Kanzler) abgestimmt werden.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber in losgebildeter Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- (2) Auf den Stimmzetteln ist anzugeben, dass nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt wird und wie viele Stimmen höchstens vergeben werden können.
- (3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Hochschule RheinMain in Einvernehmen mit den Wahlvorständen und dem Wahlausschuss des Studierendenparlamentes.

§ 12 Ersatz von Wahlunterlagen

Falsch ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder sonstige Wahlunterlagen werden nur gegen Rückgabe ersetzt.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die oder der Wahlberechtigte hat den Namen der jeweiligen Bewerberinnen oder der jeweiligen Bewerber, für die sie oder er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Stimmhäufung ist unzulässig.

§ 14 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, haben einen entsprechenden Antrag spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Hochschule RheinMain zu stellen. Die Briefwahlunterlagen werden an die im Antrag auf Briefwahl angegebene Adresse übersandt.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:
- (3) Die/den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.
....., den (Unterschrift der Wählerin/des Wählers) und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag sowie dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vermerkt Tag und Uhrzeit des Empfangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.
- (5) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tag der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden. Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen und sicher aufzubewahren.

- (6) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen wird Tag und Uhrzeit des Eingangs sowie ein Handzeichen vermerkt. Der Wahlbrief bleibt unberücksichtigt.
- (7) Wahlberechtigte, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt wurden, können, wenn sie an der Briefwahl nicht teilgenommen haben, ihre Stimme auch persönlich an der Urne abgeben. In diesem Fall müssen die Briefwahlunterlagen bei der Wahlhandlung an der Urne zurückgegeben werden; ihre Rückgabe und die persönliche Stimmabgabe an der Urne sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 15 Durchführung der Urnenwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraumes ist unzulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sollen mindestens zwei Mitglieder der beteiligten Wahlvorstände oder des Wahlausschusses oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Diese sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufs zu überzeugen.
- (4) Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits einen Wahlschein erhalten hat. Vor Einwurf in die Wahlurne ist die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis abzuhaken. Zu diesem Zweck sind die Wahlbenachrichtigung oder ein amtlicher Ausweis (Studentenausweis, Führerschein, Personalausweis) vorzulegen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluss festgestellt, hat der Wahlausschuss die Wahlurne für die Zwischenzeit so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, werden vom Wahlvorstand bestimmt.

§ 16 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit werden die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und ihnen der Wahlschein und der Wahlumschlag entnommen.
- (2) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (3) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Stimmzettel in die Urnen gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlags Rückschlüsse auf den aus dem Wahlschein ersichtlichen Namen der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.
- (4) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn sie verspätet eingegangen sind, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlschein fehlt oder festgestellt wird, dass der Wahlbrief leer ist oder dass die oder der Wahlberechtigte bereits an der Urne gewählt hat. Die Wahlbriefe sind gesondert zu verwahren.

§ 17 Auszählung der Urnenwahlstimmen

- (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden die Wahlurnen an einem zentralen Ort geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
- (2) Der Wahlausschuss zählt die die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, der nicht der Kennzeichnung dient,
 - c) die nicht als amtlich erkennbar sind,
 - d) auf dem mehr Stimmen vergeben wurden als Plätze vergeben werden,
 - e) die durchgestrichen oder durchgerissen sind oder
 - f) die nicht gekennzeichnet sind.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss; ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen, fest.
- (2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung sollte alle Daten der Wahl Niederschrift enthalten (siehe § 20 (2)).

§ 19 Nachrücken

Das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Studierendenparlamentes ist dessen Präsidium schriftlich mitzuteilen. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen nach.

§ 20 Wahl Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiterem Wahlausschussmitglied unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen muss enthalten:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 - c) die Zahl der Briefwahlstimmen,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - f) die Zahl der entfallenen Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat
 - g) die Namen der der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes und
 - h) die Wahlbeteiligung in Prozentsätzen.
- (3) Alle Wahlberechtigten können während der Wahlanfechtungsfrist Einsicht in die Wahlunterlagen der Wahl nehmen.
- (4) Die Wahl Niederschriften und die sonstigen Wahlunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stimmzettel werden nach der Anfechtungsfrist entsorgt.

§ 21 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Ältestenrat in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag ist innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat einzureichen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses. Er bedarf einer Begründung. Der Wahlausschuss sitzt dem Ältestenrat beim Wahlprüfungsverfahren mit beratender Stimme bei.
- (2) Kommt der Ältestenrat im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.
- (3) Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Wahlanfechtungsfrist, nach unanfechtbar gewordenen Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss der Wiederholungswahlen.

Teil 2: Wahlen der Fachschaftsräte

§ 22 Wahlvorstand

- (1) Die Fachschaften können zur Durchführung der Wahl einen eigenen Wahlvorstand wählen, oder sich dem Wahlvorstand des jeweiligen Fachbereiches anschließen.
- (2) Entscheidet sich die Fachschaft einen eigenen Wahlausschuss zu bilden, hat er aus drei Studierenden des Fachbereichs zu bestehen, welche durch den Fachschaftsrat gewählt werden. Der Wahlausschuss des Fachschaftsrates, hat sich nach den Vorgaben dieser Wahlordnung (Teil 1 Wahlen zum Studierendenparlament) zu handeln.
- (3) Für die Wahlen zu den Fachschaftsräten sind die Regelungen zu den Wahlen zum Studierendenparlament sinngemäß anzuwenden.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Abs. 2 beginnt die Amtszeit in der Wahlperiode 2015/2016 am 1. März.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Diese Wahlordnung ersetzt die Wahlordnung aus der Amtlichen Mitteilungen Nr. 295.

Wiesbaden, 27.01.2015



Olaf Lebau, Präsident des 44. Studierendenparlament